

5. Änderungssatzung der Abfallsatzung

Die Verbandsversammlung des Abfallverbandes Rheingau hat in ihrer Sitzung am 9. November 2006 folgende Änderung der Abfallsatzung vom 13. Dezember 2000, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vor dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, kann der AVR eine Ausnahme zulassen, wenn die/der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und für die Ausbringung des Produkts ein eigenes, geeignetes Gartengrundstück (keine Weinbergsfläche) nachgewiesen wird. Bei Ein-Personen-Haushalten ist die Benutzung einer Nachbartonne – bei schriftlichem Einverständnis des Nachbarn – ausnahmsweise möglich. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Walluf/Rheingau, den 9. November 2006

Manfred Kohl
Bürgermeister und Vorstandsvorsteher